

## LVR-Regelstandards des ökologischen Bauens - Seite 1 von 2

<b>1 Baustoffe</b>	wird eingehalten	nicht eingehalten	ist nicht relevant
1.1 Mineralfaserdämmstoffe mit einem KI - Wert größer 40 (KI = Kanzerogenitäts-Index).			x
1.2 Verwendung von Lacken und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen			x
1.3 Verwendung von Dispersionsfarben mit einem minimalen Gehalt an organischen Lösungsmitteln von 1 %			x
1.4 Verwendung von lösungsfreien Klebern in den Standardanwendungen			x
1.5 Keine Verwendung tropischer Hölzer, es sei denn mit Gütesiegel aus nachweislich nachhaltiger Wald- bzw. Farmbewirtschaftung wie dem FSC (Forest Stewardship Council)			x
1.6 Fenster- und Türrahmen aus nicht-tropischen Hölzern (gemäß Pkt. 1.5), Kunststoffen mit einem maximalen Recyclinganteil oder hochgedämmten Metallfenstern und Verbundkonstruktionen, soweit nach Einsatzzweck erforderlich			x
1.7 Keine Bodenbeläge aus PVC, ausgenommen Reparaturen			x

<b>2 Holzschutz/Fassadenreinigung</b>			
2.1 Konstruktiver Holzschutz hat Vorrang vor chemischem Holzschutz, sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kesseldruckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt			x
2.2 Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verunreinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Staubabsaugung oder mittels der dem Stand der Technik entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren. Falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten. Die anfallende Schmutzflotte ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.			x

<b>3 Abriss und Abfallentsorgung</b>			
3.1 Abriss und Abfallentsorgung erfolgt nach den Maßgaben des Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz (KrWAbfG)	x		

## LVR-Regelstandards des ökologischen Baues - Seite 2 von 2


4 Außenanlagen	wird ein- gehalten	nicht eingehal- ten	ist nicht relevant
4.1 Einhaltung der LD-Verfügung „Ökologische Nutzung der LVR-Liegenschaften“ vom 29.03.1995 (bodenständige sowie kulturhistorisch-gärtnerisch bedeutsame Pflanzenarten, Mindestanforderungen für Baumscheiben, Verzicht auf Torfprodukte, wassergebundene Decken, Begrünung geeigneter Fassaden und Dächer, etc.)	x		

5 Energiebereich			
5.1 Einhalten der Energieeinsparverordnung (EnEV). Soweit diese sich auf die WSVO ' 95 bezieht, übertreffen der WSVO ' 95 um 20% bei Neubauten (soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, gemäß Beschluss Bau 10/80 vom 20.05.99 bzw. 9.06.99 LA )			x
5.2 Einsatz schadstoffarmer Verbrennungstechniken bei der Energieerzeugung, wie Niedertemperatur- und Brennwerttechnik, NOx-arme Brenner			x
5.3 Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungs- und Klimaanlage			x
5.4 Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte bei Beleuchtungsanlagen			x
5.5 Einsatz von Energiespar- anstelle von Glühlampen			x

6 Wasser			
6.1 Begrenzung der Zapfstellen auf die notwendige Anzahl			x
6.2 Einsatz von Armaturen je nach Stand der Technik der Durchflussbegrenzung und des Einsatzzweckes			x
6.3 Einsatz von WC-Spülungen je nach Stand der Technik der Durchflussbegrenzung und des Einsatzzweckes			x
6.4 Einsatz von Urinalen je nach Stand der Technik der Durchflussbegrenzung und des Einsatzzweckes			x
6.5 Versickerung von Niederschlagswasser, wenn technisch möglich	x		
6.6 Nutzung von Regenwasser, wo wirtschaftlich sinnvoll			x

7 Sonstiges			
7.1 Doppeltes Leitungsnetz bzw. Leerrohre für den Einbau von Regenwasser-, Solar- oder Photovoltaikanlagen (Vorschlagspflicht laut Beschluss Bau 11/17 Ziffer 1 vom 5.12.2000 bei Neu- und Umbauvorhaben)			x

Aufgestellt:

  
.....  
(Vögele, 24.12)

Köln, den 14.08.05